



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Harald Gilke

GZ: (OB) 51

Datum: - 5. FEB. 2019

Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe
AF2834/19

Sehr geehrter Herr Gilke,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Am 21. Dezember 2018 wurden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über die derzeitigen Arbeitsgemeinschaften in der Landeshauptstadt Dresden informiert. Die Auflistung enthielt 60 Arbeitsgemeinschaften, Unterarbeitsgemeinschaften, Themenkreise etc.

In § 78 SGB VIII heißt es: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen."

Bezüglich Ihrer o. g. Anfrage weise ich zunächst darauf hin, dass für das einzelne SR-Mitglied kein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil nicht lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein konkreter Lebenssachverhalt, der Gemeinde betroffen ist.

Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Bei Sachverhalten, die als Ereignis oder Vorfall im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde beschrieben werden können, ist dies regelmäßig zu bejahen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist hingegen in der Regel zu verneinen, wenn Anfragen zur Erstellung eigener Langzeitstudien bzw. Statistiken oder sonst „ins Blaue hinein“ gestellt werden. Davon ausgehend ist ein konkreter Lebenssachverhalt nach Einschätzung des Rechtsamtes in der Regel auch dann zu verneinen, wenn Anfragen zu Dauerzuständen, zu eventuellen Planungen und Vorhaben oder Sachstandsanfragen zu länger laufenden Vorgängen gestellt werden. Derartige Rechenschaftsberichte sowie Auskünfte über den Zwischenstand laufender Prüfungen oder nicht abgeschlossener Planungen/ Verwaltungsvorgänge gibt der Oberbürgermeister aufgrund von § 52 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO fortlaufend und muss dies ansonsten nur auf Anfragen des Quorums nach § 28 Abs. 5 SächsGemO tun.

Die o. g. Anfrage stellt sich als eine „ins Blaue hinein“ auf einen Gesamtüberblick gerichtete Anfrage dar bzw. als Prüf- oder Arbeitsauftrag, den nur der Stadtrat oder ein Ausschuss dem OB erteilen könnten. Für einen Antwortanspruch nach § 28 Abs. 5 SächsGemO müsste die Frage mindestens von dem insoweit erforderlichen Fünftel aller Stadtratsmitglieder getragen sein, was ebenfalls nicht erkennbar ist.

Im Hinblick auf künftige Anfragen weise ich deshalb darauf hin, dass die Antwort mangels Antwortanspruchs aus eigenem Interesse und ohne Bindungswillen für künftige ähnliche Konstellationen gegeben wird.

1. „Wie oft tagten die im Schreiben vom 21. Dezember 2018 aufgelisteten Arbeitsgemeinschaften in den Jahren 2017 und 2018?“

Die Arbeitsgemeinschaften tagten im Jahr 2017/2018 durchschnittlich sechs bis acht Mal pro Jahr.

2. „Welche der aufgelisteten Arbeitsgemeinschaften etc. erhielten in den Jahren 2017 sowie 2018 Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Personalmittel) der Landeshauptstadt Dresden?“

Im Rahmen der Zuwendung für die Angebote können Zeitanteile der geförderten VZÄ zur Absicherung der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden. In den Stellenbeschreibungen der Träger der freien Jugendhilfe findet die Gremienarbeit ggf. Berücksichtigung. Zusätzliche Geld-, Sach- oder Personalkosten wurden mit dem Beschluss zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nicht beschlossen.

3. „Wird seitens der Landeshauptstadt Dresden die Wirksamkeit der einzelnen AG's bzw. die Erfüllung deren Aufgabenstellung bzw. Zielrichtung überprüft?“

Diese Überprüfung ist erfolgt. In deren Folge legte die Verwaltung des Jugendamtes eine Beschlussvorlage zur Neustrukturierung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vor, die vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.

4. „Wie oder durch wen werden die Zielrichtungen (auch nach möglichen Anpassungen/Änderungen in der Ausrichtung) der einzelnen AG's geprüft, um unnötige Redundanzen in der Arbeit zu vermeiden und um mögliche Synergien zu erkennen bzw. zu nutzen?“

Siehe Pkt. 3. Mit Umsetzung des Beschlusses V1772/17 „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Allgemeiner Teil (Teil I); Übergreifende Themen (Teil II)“ werden festgestellte Redundanzen beseitigt und Synergieeffekte befördert. Die Überprüfung und Steuerung der Arbeitsgemeinschaften obliegt der Jugendhilfeplanung, da es sich bei den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII um Planungsinstrumente handelt.

5. „Wie oder durch wen erfolgt die Qualitätskontrolle der Arbeitsergebnisse der AG's?“

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind dem Jugendhilfeausschuss zur Rechenschaft verpflichtet. Facharbeitsgruppen werden durch die Arbeitsgemeinschaften beauftragt, haben aber auch ein Selbstbefassungsrecht. Die Ergebnisse fließen in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein.

Für nähere Ausführungen verweise ich auf Anlage 1 des Beschlusses V 1772/17 (wie oben) und den Beschluss A0501/18 „Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“.

In den jährlich durchzuführenden Auswertungsgesprächen zum Sachbericht der Träger der freien Jugendhilfe spielt das Thema der Qualitätsentwicklung in den Gremien ebenfalls eine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by 'Hilbert' in a cursive script.

Dirk Hilbert